

Allgemeine Liefer- und Montagebedingungen

der Kalthöfer Sicherheitstechnik GmbH, Nordring 59, 41066 Mönchengladbach

§ 1 Geltungsbereich

1 Nachfolgende Allgemeine Liefer- und Montagebedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gemäß § 310 I BGB.

2 Unseren sämtlichen, auch zukünftigen Verkäufen, Lieferungen und Leistungen liegen ausschließlich diese Allgemeinen Liefer- und Montagebedingungen zugrunde. Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Liefer- und Montagebedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich der Geltung in Textform zustimmen.

§ 2 Angebotsunterlagen, Angebote und Vertragsabschluss

1 Alle im Zusammenhang mit unserem Angebot an den Besteller überlassenen Unterlagen, wie z.B. Kalkulationen, Zeichnungen, Planunterlagen usw. verbleiben bis zu einem Vertragsabschluss in unserem Eigentum. Im Übrigen behalten wir uns das Urheberrecht an diesen Unterlagen vor. Die Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dem Besteller eine ausdrückliche Zustimmung in Textform. Sollte ein Vertrag nicht zustande kommen, sind die Unterlagen unverzüglich an uns herauszugeben.

2 Unsere Angebote sind freibleibend. Vertragliche Verpflichtungen für uns entstehen erst durch unsere Auftragsbestätigung mindestens in Textform. Mündliche Zusagen von Angestellten und Vertretern sind für uns nur dann verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich mindestens in Textform bestätigt werden.

§ 3 Preise

1 Alle Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Diese wird entsprechend den jeweils maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen in Rechnung gestellt.

2 Fracht und Verpackung berechnen wir gesondert.

3 Vereinbarte Preise können wir anpassen, wenn unsere Leistungen erst mehr als vier Monate nach Vertragsabschluss erbracht werden sollen und nachträglich die Lieferung oder Leistung durch neu hinzukommende öffentliche Abgaben, Nebengebühren, Frachten oder deren Erhöhung oder andere gesetzliche Maßnahmen oder eine Änderung der Kostenfaktoren wie Lohn- und Materialkosten, auf denen unsere Preise beruhen, mittelbar oder unmittelbar betroffen oder verteuert wird.

4 Nach Vertragsabschluss zusätzlich zu erbringende Leistungen erbringen wir zu den für solche Leistungen üblicherweise bei uns berechneten Preisen.

§ 4 Fristen/Verzug

1 Die Leistungserbringung beginnt nicht vor Klärung aller Ausführungseinzelheiten und Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen, die der Besteller zu erbringen hat. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen und Leistungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben.

2 Im Falle höherer Gewalt oder sonstiger außergewöhnlicher Umstände, welche nicht von uns zu vertreten sind, auch wenn sie bei Vorlieferanten eintreten, verlängert sich, wenn wir an der rechtzeitigen Leistungserbringung behindert sind, die Ausführungsfrist um die Dauer der Behinderung sowie eine angemessene Anlaufzeit. Wird durch die genannten Umstände eine Lieferung oder Leistung unmöglich, bzw. steht uns ein Leistungsverweigerungsrecht aufgrund persönlicher oder praktischer Unzumutbarkeit zu, so werden wir von der Verpflichtung zur Leistungserbringung frei. Verlängert sich die Ausführungs- bzw. Leistungszeit oder werden wir von der Verpflichtung zur Leistungserbringung frei, so kann der Besteller hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns allerdings nur berufen, wenn wir den Besteller unverzüglich benachrichtigen. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist bleibt unberührt.

3 Wir sind berechtigt, Aufträge in Teilausführungen einschließlich Teillieferungen abzuwickeln und abzurechnen.

4 Geraten wir in Verzug, kann der Besteller, sofern er nachweist, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist, eine Entschädigung für jeden vollendeten Monat des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Leistungen verlangen, der wegen des Verzugs nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.

5 Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Leistung und statt der Leistung, die über die in vorstehender Ziffer genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Leistung auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Frist zur Leistung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der

gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung einer Leistung von uns zu vertreten ist.

6 Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, können wir für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der betroffenen Liefergegenstände, höchstens jedoch insgesamt 5 % berechnen. Der Nachweis höherer oder niedriger Lagerkosten bleibt unberührt.

§ 5 Pflichten des Bestellers

1 Der Besteller hat auf seine Kosten rechtzeitig vor Ausführung der uns in Auftrag gegebenen Leistungen die erforderlichen Vorarbeiten auszuführen, zur etwaigen Lagerung von Liefergegenständen geeignete, verschließbare Räume und angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume für unser Montagepersonal zur Verfügung zu stellen.

2 Fünf Arbeitstage vor Beginn etwaiger Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnliche Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert uns zur Verfügung zu stellen.

3 Der Besteller ist verpflichtet, unseren Mitarbeitern geleistete Arbeiten nach unserer Wahl täglich oder wöchentlich schriftlich zu bescheinigen. Auch hat er auf von uns zur Verfügung gestellten Formularen die Beendigung der zu erbringenden Leistungen zu bestätigen.

4 Der Besteller trägt die Kosten der sachgemäßen und umweltschutzbedingten Entsorgung ausgebaute Teile und Komponenten.

§ 6 Schadenspauschale bei Annahmeverweigerung

Befindet sich der Besteller mit der Abnahme der von ihm bestellten Leistungen in Verzug und setzen wir ihm schriftlich eine angemessene Frist zur Abnahme unserer Leistungen, so können wir nach Ablauf dieser Frist nach unserer Wahl anstatt einer Vertragserfüllung eine Schadenspauschale verlangen, die sich auf 20 % des Auftragswertes beläuft. Beiden Parteien bleibt das Recht vorbehalten, nachzuweisen, dass ein wesentlich höherer oder ein wesentlich geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist. Diese Regelungen über die pauschale Berechnung des Schadens gelten auch, wenn im Falle der Insolvenz des Bestellers der Insolvenzverwalter von seinem Recht Gebrauch macht, den Vertrag nicht zu erfüllen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1 Wir behalten uns das Eigentum und das Verfügungsrecht an gelieferten und montierten Gegenständen bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Vertrag vor. Dies gilt insbesondere, wenn die eingebrachten Gegenstände bei Einfügung nicht wesentlicher Bestandteile des Gebäudes oder Grundstücks werden.

2 Soweit eingebrachte Gegenstände wesentliche Bestandteile eines Gebäudes oder Grundstückes des Bestellers geworden sind, verpflichtet sich der Besteller, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsstermine und ohne Vorliegen eigener Leistungsverweigerungsrechte uns die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und uns das Eigentum an diesen Gegenständen rückzuübertragen. Die Demontage- und sonstigen Kosten trägt der Besteller.

3 Werden die von uns eingebrachten Gegenstände als wesentliche Bestandteile mit einem Grundstück oder mit einem anderen Gegenstand verbunden oder verarbeitet, so tritt der Besteller, falls durch die Verbindung oder Verarbeitung Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen oder sein Miteigentumsrecht an dem neuen Gegenstand in Höhe unserer Forderung schon jetzt an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.

§ 8 Sachmängelhaftung

Für Sachmängel haften wir wie folgt:

1 Diejenigen Teile oder Leistungen sind nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Sachmängelhaftungsfrist – ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer – einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag.

2 Sachmängelhaftungsansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt jedoch nicht, sofern das Gesetz gemäß §§ 438 I Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 I (Rückgriffs Anspruch) und 634 a I Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt.

3 Der Besteller hat Sachmängel uns gegenüber unverzüglich zumindest in Textform zu rügen.

4 Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn er eine Mängelrüge erhebt, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns etwa entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.

5 Uns ist stets zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.

Allgemeine Liefer- und Montagebedingungen

der Kalthöfer Sicherheitstechnik GmbH, Nordring 59, 41066 Mönchengladbach

6 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

7 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der geschuldeten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder solcher chemischen, physikalischen, elektromechanischen oder elektrischen Einflüsse, z.B. Überspannung, entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern.

8 Haben der Besteller oder Dritte an unserem Liefergegenstand Reparaturversuche, Instandsetzungsarbeiten oder technische Änderungen vorgenommen, so trägt der Besteller die Beweislast dafür, dass ein Sachmangel vorliegt, dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag. Gleiches gilt, wenn der Vertragsgegenstand vom Besteller unsachgemäß bedient, nicht oder nur unzureichend instandgehalten bzw. entgegen vertraglicher Vereinbarungen eingesetzt wurde.

9 Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als den bei Vertragsabschluss vereinbarten Lieferort verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

10 Der Besteller und wir stimmen darin überein, dass eine absolut fehlerfreie Erstellung von Software, insbesondere komplexer Softwaresysteme, nach heutigem Stand der Technik nicht bzw. nicht mit zumutbaren Aufwendungen möglich ist. Geschuldet wird ein Programm, das für den üblichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch entsprechend der Programmbeschreibung tauglich ist. Der Besteller stimmt zu, dass eine Software während der Nutzung ständigen Verbesserungsbestrebungen unterworfen ist und daher unter Umständen in bestimmten Abständen ein Update erfolgen muss. Die Notwendigkeit eines Updates stellt keinen Mangel dar, sondern ist eine systemimmanente Eigenschaft von Software.

11 Werden Programme für kundeneigene Hardware eingesetzt, erstreckt sich die Mangelhaftung nur auf die gelieferte Software und nicht auf deren Zusammenwirken mit der vom Besteller bereitgestellten Hard- und Software.

12 Für gebrauchte Liefergegenstände ist jegliche Sachmängelhaftung ausgeschlossen.

§ 9 Gefahrtragung/Entgegennahme

1 Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Besteller über:

-bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden Lieferungen von uns gegen übliche Transportrisiken versichert.

-bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme in eigenem Betrieb oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probetrieb.

2 Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme in eigenem Betrieb oder Probetrieb aus vom Besteller zu vertretenden Gründen sich verzögert, oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, geht die Gefahr auf den Besteller über.

3 Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen nicht wegen unerheblicher Mängel verweigern.

§ 10 Eigentum und Urheberrecht an Unterlagen und Rechte an Programmen

1 An technischen Unterlagen, Abbildungen und Zeichnungen, die wir dem Besteller zur Verfügung stellen, behalten wir uns Eigentum und Urheberrecht vor. Der Besteller ist nicht befugt, diese Unterlagen nicht autorisierten Dritten zugänglich zu machen. Sollte der Besteller gegen diese Verpflichtung verstoßen oder die Unterlagen auf sonstige Weise missbräuchlich verwenden, können wir diese zurückfordern.

2 Bei speicherprogrammierten Anlagen gehören Programmverarbeitungseinrichtungen, Programmträger sowie die Programme für die vereinbarten Leistungsmerkmale zum Vertragsumfang. Die Programmverarbeitungseinrichtungen und Programmträger gehen mit den übrigen Anlageteilen in das Eigentum des Bestellers über. Ohne gesonderte Berechnung erhält der Besteller das Recht, das System und die Programme (Hard- und Software) für die vereinbarten Leistungsmerkmale sowie den vereinbarten Leistungsumfang zum Betrieb des nachrichten-technischen Systems zu nutzen. Uns bleiben alle anderen Rechte an den Programmen. Der Besteller erhält insbesondere kein Recht, die Programme zu vervielfältigen, zu ändern oder einem nicht autorisierten Dritten zugänglich zu machen. Bei jedem Weiterverkauf der Anlage gehen bezüglich der Programme nur die vorgenannten Rechte des Bestellers auf den jeweiligen neuen Besteller über; alle anderen Rechte an den Programmen verbleiben ausschließlich bei uns.

§ 11 Unmöglichkeit

Soweit die Lieferung oder Leistung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadenersatz zu verlangen, es sei denn, dass wir die Unmöglichkeit nicht zu vertreten haben. Jedoch beschränkt sich der Schadenersatz des Bestellers auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

§ 12 Haftung

1 Wir haften nach den gesetzlichen Vorschriften uneingeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung unserer Erfüllungsgehilfen beruhen.

2 Wir haften auch für Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Ausführung des von wesentlichen Mängeln freien Auftragsgegenstandes, sowie Beratungs-, Schutz- und Obliegenheitspflichten, die dem Besteller die vertragsgemäße Verwendung des Auftragsgegenstandes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Bestellers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken. Wir haften jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Bei leicht fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten haften wir im Übrigen nicht. Die in den vorstehenden Sätzen 1 bis 3 enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen betroffen ist.

§ 13 Zahlungsbedingungen

1 Bei Verträgen mit einem Auftragswert über 3.000,00 € netto und einer Lieferfrist bis zu drei Monaten sind 1/3 des Auftragswertes bei Vertragsabschluss und der Rest bei Lieferung/Abnahme und bei Verträgen mit einem Auftragswert über 3.000,00 € netto und einer Leihlieferfrist über 3 Monaten jeweils 30 % des Auftragswertes bei Vertragsabschluss, nach Ablauf des ersten Drittels der vorgesehenen Leistungszeit und nach Ablauf des zweiten Drittels der vorgesehenen Leistungszeit sowie der Rest bei Abschluss der Leistungserbringung/Abnahme fällig.

Im Übrigen sind Zahlungen grundsätzlich innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug fällig.

2 Erbringt der Besteller eine vereinbarte Zahlung zum Fälligkeitstermin ganz oder teilweise nicht, sind wir berechtigt, getroffene Skonto- und Rabattvereinbarungen sowie Vereinbarungen über Zahlungsziele für alle zu diesem Zeitpunkt offenen Zahlungsforderungen zu widerrufen und diese mit sofortiger Wirkung fällig zu stellen. Ferner sind wir berechtigt, weitere Leistungen nur gegen Vorkasse oder eine Sicherheit in Form einer Erfüllungsbürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers vorzunehmen.

3 Der Besteller kann gegen unsere Zahlungsansprüche nur aufrechnen, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns nicht bestritten sind. Die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten wegen Gegenansprüchen aus anderen Verträgen ist ausgeschlossen.

§ 14 Sonstiges

1 Diese Allgemeine Liefer- und Montagebedingungen und alle zwischen dem Besteller und uns entstehenden Rechtsbeziehungen, insbesondere Verträge, unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechts und der Verweisungsvorschriften des Deutschen Internationalen Privatrechts.

2 Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz, soweit sich aus einer Auftragsbestätigung nichts Gegenteiliges ergibt. Dies gilt auch für Zahlungen des Bestellers.

3 Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Bestellern, die Kaufleute im Sinne des HGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, ist Gerichtsstand unbeschadet unseres Rechtes, Klage an jedem anderen gesetzlich begründeten Gerichtsstand zu erheben, unser Firmensitz.